

Satzung

der Kirmes- und Karnevalsgesellschaft „Rheinische Jugend“ Bendorf (KuK) gegründet 1930.

Die Freuden des Lebens und all unser Glück
bleiben stets als Erinnerung im Herzen zurück.
Das Leben bringt Kummer und Sorgen allein,
drum nutze die Zeit, um Dich zu erfreu'n.
Die Pflege des Brauchtums in rheinischer Art,
mit Freunden, Frohsinn und Gesellschaft gepaart,
ist Wert in der richtigen Form zu gestalten,
eine stolze Aufgab, das alles in der KuK erhalten.

In freiwilliger Bereitschaft zur Erfüllung dieser heimatverbundenen Aufgaben haben sich die Mitglieder der KuK zusammengeschlossen und gaben sich in Anpassung der veränderten Verhältnisse in der Jahreshauptversammlung am 07.05.2026 folgende Satzung:

§ 1

Die Gesellschaft, der Verein im Sinne des BGB trägt den Namen „Kirmes- und Karnevalsgesellschaft Bendorf 1930 Rheinische Jugend“ (Name in Kurzform: KuK). Er hat seinen Sitz in 56170 Bendorf/Rhein und ist seit dem 06.07.1984 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.

§ 2

Die KuK verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere hat sich der Verein folgende Ziele gesetzt:

- Erhaltung und Pflege des heimatlichen und rheinischen Brauchtums
- und hier insbesondere:
- die als herkömmliches Heimatfest gefeierte Kirmes für die Bevölkerung auszurichten und zu begehen und den dazugehörigen Kirmesumzug zu organisieren
- das Brauchtum rheinischen Karnevals mitzugestalten und zwar durch Sitzungen und Beteiligung an Umzügen
- sonstige brauchtumsbezogene Veranstaltungen im Interesse der Förderung des Gemeinsinns auszutragen
- sich in das kulturelle Leben der Heimatstadt Bendorf einzuordnen, ihre Dienste anzubieten, gestaltend mitzuwirken und in diesem Zusammenhang einen ständigen Kontakt zu anderen örtlichen Vereinen herzustellen

- durch Verbindungen über die Grenzen Bendorfs hinaus werbend für die Heimatstadt zu wirken
- Jugendarbeit in sportlicher und sonst kreativer Art zu leisten
- die Traditionsfarben der Gesellschaft – an Kirmes Grün-Weiß und an Karneval Rot-Weiß zu bewahren.

§ 3

Der Verein verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur in dem Maße, welches erforderlich ist um den Fortbestand des Vereins zu gewährleisten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vergütung für Tätigkeiten – sowohl gegenüber Vereinsmitgliedern als auch sonstigen Dritten – dürfen nur erfolgen, wenn sie mit dem Zweck des Vereins vereinbar sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person – bei gleichzeitiger Anerkennung dieser Satzung – werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliedschaft von juristischen Personen möglich, wenn das „Betätigungsfeld“ der juristischen Person den Zielen des Vereins nicht zuwiderläuft.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Über die Nichtaufnahme wird vom Vorstand schriftlich informiert.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu erklären.

Der – ebenfalls schriftlich zu erfolgende – Austritt aus dem Verein ist nur jeweils zum Kalenderhalbjahr, unter Beachtung einer 1-monatigen Kündigungsfrist, möglich. Die Kündigung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Verstoß gegen die Satzungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten
- c) Unehrenhaftes Verhalten

Gegen den Ausschluss bzw. die Nicht-Aufnahme kann durch den Betroffenen innerhalb 1 Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über welchen dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

Bei Einlegung des Einspruches gegen den Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages – bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung – weiter bestehen.

Im Falle eines Todes eines Mitgliedes bestehen für den bzw. die Erben keine weitergehenden Verpflichtungen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er bleibt so lange bestehen, bis ein neuer Mitgliedsbeitrag auf Antrag festgelegt wird.

Mitglieder die das 80ste Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Auf entsprechenden Vorschlag können vom Vorstand – mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden – Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Mitglied des Vorstands kann jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren werden.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Sitzungspräsidenten
- dem 2. Sitzungspräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem 1. Spielleiter
- dem 2. Spielleiter
- dem Zeugwart Technik
- dem Zeugwart Material
- dem Zeugwart Dekoration
- aus mind. 3 Beisitzern

Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ebenso gehören zwei von der Prinzengarde gewählte Personen dem Vorstand an.

Stimmrecht im Vorstand haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung – bei einfacher Stimmenmehrheit – für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand bzw. neue Vorstandsmitglieder bleibt der jeweilige Vorgänger im Amt.

Eine gleichzeitige Ausübung von 2 oder mehreren Vorstandsämtern ist möglich, jedoch nicht bzgl. der Ämter des Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Im Falle der Doppel- bzw. Mehrfunktion hat das betreffende Vorstandsmitglied jedoch nur einfaches Stimmrecht.

Der Vorstand ist ausnahmsweise berechtigt sich um 1 oder mehrere Personen für bestimmte Aufgaben zu erweitern. Die Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Aufgrund entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung können jedoch auch sonstige Vorstandsmitglieder zu dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.

Bei Verpflichtungsgeschäften ist die ausdrückliche Zustimmung von mindestens 2 der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB erforderlich.

Bei Rechtsgeschäften, die nicht unter die laufenden und üblichen Geschäfte bzw. Veranstaltungen des Vereins fallen, ist der Vorstand zum Abschluss – im Innenverhältnis – nur berechtigt, wenn ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn – aufgrund ordnungsgemäß ergangener Einladung – mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei jedoch zumindest ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB anwesend sein muss.

§ 6

Bei der mindestens jährlich einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben – mit entsprechendem Stimmrecht – einzuladen.

Insoweit ist der Vorstand zu einer Einladung unter Beachtung einer mindestens 10-tägigen Frist verpflichtet.

Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, sie kann auch elektronisch erfolgen.

Die jährliche Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Jahr
- b) Wahl- und Prüfbericht von den zwei Kassenprüfern, die für 2 Jahre zu wählen sind, von denen jedoch nur einer wieder gewählt werden kann
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) In jedem zweiten Jahr die Neuwahl des Vorstandes und eines Wahl- bzw. Versammlungsleiters im Falle der Neuwahl des Vorstandes
- e) Auf Antrag Neuregelung der Mitgliedsbeiträge
- f) Endgültige Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

Die Wahl eines Funktionsträgers ist auch bei dessen Nichtanwesenheit möglich, wenn dementsprechende – schriftlich zu erfolgende – Annahmeerklärung durch den in Abwesenheit gewählten innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung vorliegt.

Jedes Mitglied ist zu Wahlvorschlägen zu der Zusammensetzung des Vorstands berechtigt. Ansonsten sind Vorschläge, über welche die Versammlung entscheiden soll, spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche gegenüber dem Vorstand anzumelden.

Bei Mitgliederversammlungen sollen die anstehenden Fragen des Vereins besprochen werden. Jedes Mitglied hat, wenn es sich zu Wort meldet, Rederecht und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sollte in einer Mitgliederversammlung die Sachlichkeit verloren gehen, sind der Vorsitzende bzw. der jeweilige Versammlungsleiter nach ihrem Ermessen berechtigt, die Versammlung zu beenden. In diesem Fall ist seitens des Vorstands zu einer weiteren Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuladen, falls Wahlen nicht durchgeführt oder über wichtige Beschlüsse nicht festgestellt werden konnten.

Aus gegebenem Anlass kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht insoweit für den Vorstand dann, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften – Protokolle – sind in der nächsten Sitzung zu verlesen oder sonst wie den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Sämtliche Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind – soweit diese Satzung keine gesonderten Regelungen enthält – bei einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dem in diesem Falle also eine zweite Stimme zusteht. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, ob und inwieweit geheim abgestimmt wird. Darüber hinaus ist eine geheime Abstimmung der Beschlüsse oder Wahlen dann erforderlich, wenn dies von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern in der Versammlung beantragt wird.

Wird über einen vorher bekannten Tagesordnungspunkt entschieden, ist die Übertragung des Stimmrechts eines nichtanwesenden Mitglieds auf ein anderes Mitglied – sowohl bei Vorstandssitzungen als auch bei Mitgliederversammlungen – aufgrund vorheriger schriftlicher Erklärung möglich.

§ 8

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Über derartige Anträge ist in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Bei einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen und ein entsprechender Antrag mindestens 1 Monat vorher beim Vorstand eingebracht wurde. Dieser Antrag ist nachvollziehbar schriftlich zu begründen und den Mitgliedern im Rahmen der Einladung mitzuteilen.

Ein Beschluss über die Vereinsauflösung ist davon abhängig, dass mindestens 51% aller Mitglieder anwesend sind.

Sind keine 51% der Mitglieder anwesend, ist eine weitere Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen.

Bei dieser zweiten Versammlung kann die Auflösung des Vereins bei 2/3 Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das evtl. vorhandene Vermögen in den Besitz einer festzulegenden kommunalen oder gemeinnützigen Institution, wenn deren Verpflichtungserklärung vorliegt, das Vereinsvermögen zumindest auf eine Dauer von 10 Jahren sicher zu stellen und – evtl. zwischenzeitlich – einem neu zu gründenden Verein zur Verfügung zu stellen, dessen Tätigkeit und Zielsetzung mit der KuK zumindest annähernd gleichkommt.

§ 11

Diese Satzung bzw. Satzungsänderung tritt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2026 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft.

Die bis dahin geltenden Satzungsregelungen – zuletzt in Form derjenigen vom 04.06.2000 – verlieren ihre Gültigkeit.

Bendorf, 07.05.2026